

Das alte Kirchenrecht 3. Teil

Von dem Gebrauch, und der Verbindungskraft des kanonischen Rechtes.

22.

Um deutlich sowohl, als gründlich erklären zu können, wie weit sich das Ansehen, und die Gesetzeskraft des kanonischen Rechtes erstreckte, muss aus der Geschichte angemerkt werden, dass in der Belagerung der Stadt Amalfi unter dem Kaiser Lothar II. im Jahre 1137 die Pandekten des römischen Rechtes wieder gefunden wurden, welche die Akademie zu Bononien wieder in Aufnahme gebracht, und ehe noch Gratians Dekret erschien, auch über das römische Recht öffentlich gelesen hat (Die Hauptumstände, die das justinianische Recht in Italien in Aufnahme brachten, waren

1. ein kritischer Streit wegen der Andeutung des Wortes AS;
2. die grosse Geschicklichkeit des Rechtsgelehrten Irnerius;
3. die Wiederfindung der Pandekten zu Amalfi, welchen Codex Kaiser Lotharius II. den Pisanern schenkte, und der im Jahre 1406 nach Florenz gekommen ist. Als nachher nach dem Beispiel der Akademie zu Bononien auch andere Schulen das römische Recht zu lehren anfangen, ist selbes nach und nach in ganz Europa angenommen worden. Wodurch die salischen, langobardischen, burgundischen, und andere bei verschiedenen Nationen übliche Gesetze verdrängt, und abgeschafft wurden.)

Als nachdem Gratians Dekret erschien (§.15.) hat selbst Papst Eugen III. im Jahre 1151 der Schule zu Bononien mit grosser Feierlichkeit, und nachdrücklicher Anempfehlung zugeschickt, damit über selbes ebenso, wie über die Pandekten öffentlich gelesen werden sollte (Man lief aus Deutschland sowohl, als aus anderen Provinzen der Schule Bononiens zu, um dort die Doktorwürde in den Rechten zu erhalten. Daher ist nachgehends der Gebrauch entstanden die graduierten Rechtsgelehrten Doktoren der beiden Rechte zu nennen. Das päpstliche nämlich, und des römischen, die zu Bononien gelehrt wurden, und die damals das ganze juridische Studium ausmachten. Wie weit war in jenen Zeiten die Rechtsgelehrsamkeit von dem Grad der Vollkommenheit, den sie jetzt besitzt, entfernt! Da sie seither mit dem Natur – Staats – Lehnrechtlichen Rechte, mit dem Staatsrecht Deutschlands, der Reichsgeschichte, Polizei – Handlungs- – und Finanzwissenschaft bereichert worden ist.). Und kaum waren die Schulen mit dem Dekret beschäftigt, so hörte man auch schon die Gerichte davon erschallen. Ja die Kaiser und andere Fürsten hatten ein so grosses Zutrauen zu den Dekretisten (so nannte man jene, die über ein Dekret lasen, die Lehrer der Pandekten aber hiessen Legisten), dass sie sich nicht nur ihres Rates in den wichtigsten Staatsgeschäften bedienten, sondern ihnen auch das richterliche Amt überliessen (Als im 13ten Jahrhundert die Bettelorden der Dominikaner, und Franziskaner entstanden sind, haben sie sich bald ein so grosses Ansehen erworben, dass sie nicht nur alle Universitäten, deren Ursprung in das nämliche 13ten Jahrhundert fällt, als Lehrer besetzten, sondern es wurden ihnen auch die wichtigsten Staatsbedienstungen anvertraut. Und da ihnen die Fürsten auch die Ausübung des richterlichen Amtes überliessen, so war es ihnen ein leichtes, die Grundsätze des päpstlichen Rechts der studierenden Jugend in den Schulen beizubringen, in den Gerichtsstellen aber sie in die wirkliche Ausübung zu setzen. Besonders da schon vorher viele nach der Rückkehr aus der Akademie zu Bononien die nämlichen Grundsätze mit sich in ihr Vaterland brachten. Dadurch aber wuchs das Ansehen, und die Gewalt der Päpste ungemein. Denn da die Hauptabsicht jenes Betrügers, der die falschen isidorianischen Dekretalbriefe erdichtete, dahin ging, aus dem Papst einen unumschränkten Monarchen zu machen (§. 59. des öffentlichen Kirchenrechts). Und da Gratian vieles von Isidors Sammlung der Dekretalen seinem Dekrete eingerückt hat (§. 16.) so wurden durch die Bettelmönche mittels des Dekrets Gratians zugleich die isidorianischen Grundsätze verbreitet und gleichsam kanonisiert. Es zeigten sich also die Bettelorden auch von diesem Gesichtspunkt als die eifrigsten Verteidiger des Papstes, und die Stütze seiner sich wider Rechte der Landesfürsten, und Bischöfe angemassten Gewalt. Hier liegt unter Anderem die Ursache, warum sie der römische Stuhl mit so vielen Vorrechten, und Begünstigungen überhäuft hat.)

23.

So hat Gratians Dekret das Bürgerrecht erhalten, nachdem aber die Dekretalbriefe Gregors IX. im Jahre 1235 kund gemacht (§.19.) und im Jahre 1251 zu Bononien vorgelesen wurde, haben sie über das Dekret den Vorzug erhalten, und die Lehrer des kanonischen Rechts sind nicht mehr Dekretisten (§.22.) sondern Dekretalisten genannt worden.

24.

Nachdem einmal die Dekretalen in den Schulen und Gerichten für das gemeine Recht angesehen wurden, war es auch für die übrigen Teile des heutigen corpus juris canonici (§.21. **Wiewohl in gemeinen Rechten (heisst es in dem angeführten Reichsabschied) fürgesehen wird dass keiner sich zum zweiten mal taufen lassen, und fürnehmlich in kaiserlichen Gesetzen bei Strafe des Todes verboten**) leicht, sich das nämliche Ansehen zu erwerben, und dass sie es sich wirklich erworben haben, beweist nicht nur die Kammergerichtsordnung vom Jahre 1495, in welcher Maximilian I. das kanonische Recht des Reiches gemeine Rechte nennt, sondern auch der Reichsabschied zu Speyer vom Jahre 1529. Ja, die Reichs-Hofratsordnung sagt überdies ausdrücklich: dass der Korpus des bürgerlichen, und kanonischen Rechtes auf der Reichs-Hofratstafel vorhanden sein solle, damit man derer in zweifelhaften Fällen bedienen könne (**Dieses nun aus der Geschichte voraus gesetzt, wird von der Gesetzeskraft des kanonischen Rechtes ein entscheidendes, und richtiges Urteil zu fällen, weiter nichts erfordert, als dass man die kirchlichen Verordnungen, die über geistliche Gegenstände abgefasst sind, von jenen unterscheidet, die bloss weltliche, und bürgerliche Angelegenheiten zu ihrem Stoff haben, wie es aus den nachstehenden Regeln und Sätzen zu sehen ist**).

25.

Jene kirchlichen Verordnungen, welche die Glaubens- und Sittenlehre bestimmen, haben ihre Gesetzeskraft von sich selbst. Christus hat der Kirche in den zur Wesenheit der Religion gehörigen Stücken das Bestimmungsrecht, die Gesetzgebende, und rechtsprechende Macht verliehen. Daher haben ihre dogmatischen Bestimmungen an und für sich Gesetzeskraft, besonders da das Wesentliche der Religion mit dem Besten des Staates nie in Widerspruch stehen kann.

26.

Auch die kirchlichen Zuchtgesetze, sobald sie das Plazetum erhalten, haben ihre Verbindlichkeit von sich selbst. Kirchliche Zuchtgesetze (die landeshoheitliche Genehmigung vorausgesetzt) sind in Rücksicht des Staates Mitteldinge (adiaphora) und können den Gesellschaftlichen Endzweck der Kirche befördern. Daher sind sie Gegenstand des der Kirche von ihrem Stifter verliehenen Bestimmungsrechtes, indem selbes das Recht in sich begreift, sowohl unabänderliche, oder dogmatische, als auch zufällige, oder Disziplinarbestimmungen vorzuschreiben.

27.

Kirchliche Verordnungen über öffentliche Staatsgeschäfte stimmen entweder mit dem allgemeinen, oder besonderem Staatsrechte überein, oder nicht. Im ersten Fall verbinden sie nicht als kirchliche Gesetze, weil die bürgerliche Macht von der geistlichen unabhängigst, sondern ihre Gesetzeskraft muss aus dem Naturrecht, von dem das Staatsrecht ein Teil ist, hergeleitet werden. Im zweiten Fall aber haben sie nicht nur keine Verbindungskraft, sondern können sie auch unter keinerlei Umständen haben, da alles was dem Naturrecht widerspricht, auch dem Willen des Kirchenstifters widersprechen muss (**Daher haben jene päpstlichen, oder kirchlichen Verordnungen, die den Konkordaten Deutschlands, dem religions- und westphälischen Frieden, oder andern Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes widersprechen, im deutschen Reiche nie Verbindungskraft gehabt, und können sie auch nie haben**).

28.

Privat- oder besondere bürgerliche Geschäfte sind ausser der Sphäre der kirchlichen Gesetzgebung, es können also die kirchlichen Verordnungen über dergleichen Gegenstände nicht als kirchliche, sondern nur als landesherrliche Gesetze verbinden, wenn sie das Plazetum erhalten haben. Fast auf eben diese Art, wie die Responsa prudentum in dem Gesetzbuch Justinians nicht als solche, sondern weil sie vom Kaiser sind gutgeheissen, und angenommen worden, als kaiserliche Gesetze verbinden (**Also haben überhaupt jene kirchlichen Verordnungen über politische Gegenstände keine Verbindungskraft mehr, die den neueren landesfürstlichen Gesetzen, oder dem Munizipalrechte eines Landes widersprechen. Denn gleichwie sie einst durch das Plazetum Gesetzeskraft erhalten haben, so wird ihnen selbes dadurch wieder benommen, wenn die Landesfürsten durch neuere Gesetze das Gegentheil verordnen. Dadurch sieht man deutlich, dass die landesfürstlichen Gesetze mit vollem Recht unter die Beweisgründe des Kirchenrechtes gezählt werden (öffentliches Kirchenrecht Einleitung)**



Dekretum Gratiani (um 1140) (Kopie des Manuskripts)

war das Hauptwerk des in Bologna (Bononien) lebenden Kamaldulensermönch Gratian. Seine Quellen waren das römische Recht, die Bibel, Dekretalen, Konzil- und Synodalakten, sowie ältere Gesetzsammlungen.